

# Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7615.1

30. Mai 2018

vom 30. Mai 2018

Aufgrund von § 8 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten als Vorsitzender des Senates am 30. Mai 2018 im Wege der Eilentscheidung die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten beschlossen.

## I. Allgemeines

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Einschreibung als Studierende bzw. Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Der Immatrikulation geht in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Zulassungsverfahren voraus bzw. ein Verfahren zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.
- (2) Studierende, die an einer anderen Hochschule in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind, können in der Regel nicht zugleich an der Pädagogischen Hochschule Weingarten immatrikuliert werden. Dies gilt nicht, soweit eine Prüfungsordnung eine Mehrfachimmatrikulation vorsieht oder ein Fall gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 LHG vorliegt. Vereinbarungen mit anderen Hochschulen über gemeinsame Studiengänge (§ 6 Abs. 1 LHG) bleiben unberührt.
- (3) Eine Paralleleinschreibung in einem ergänzenden Erweiterungsfach ist gemäß der ent-

sprechenden Studien- und Prüfungsordnung möglich.

- (4) Folgende Studiengänge gelten im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG jeweils untereinander als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt:

1. Lehramtsstudiengänge für die Grundschule / Primarstufe:

- Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Grundschule) nach der GHPO 2003,
- Lehramt an Grundschulen nach der GPO I vom 20. Mai 2011 nach der GPO I vom 20. Mai 2011,
- Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe nach der RahmenVO-KM vom 27. April 2015.

2. Lehramtsstudiengänge für die Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Sekundarstufe I:

- Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Hauptschule) nach der GHPO 2003,
- Lehramt an Realschulen nach der RPO 2003,
- Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen vom 20. Mai 2011 nach der WHRPO I vom 20. Mai 2011,
- Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I nach der RahmenVO-KM vom 27. April 2015.

Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser verwandten Studiengänge erloschen ist, kann nicht in einen anderen verwandten Studiengang zugelassen werden.

Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

## § 2 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, die von der Hochschule bereit gestellten Online-Funktionen einzusetzen und Anträge elektronisch zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Online-Bewerbung, die Online-Einschreibung, die Online-Rückmeldung und den Online-Bescheinigungsdruck über das Hochschulportal Lehre, Studium, Forschung (LSF) sowie weitere Anträge im Verlauf des Studiums. Für begründete Härtefälle sind Ausnahmeregelungen vom Onlineverfahren zu treffen.
- (2) Anträge und antragsbegründende Unterlagen sind in der von der Hochschule für die weitere Bearbeitung geforderten Form vorzulegen; bei einer elektronischen Aktenführung kann dies z.B. bedeuten, dass Dokumente in gescannter Form bereitgestellt werden. Zeugnisse sind bei der Bewerbung bzw. Einschreibung in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Nachweise müssen die ausstellende Stelle erkennen lassen. Besondere Umstände, die einen Antrag begründen, sind schriftlich darzustellen und durch Nachweise zu belegen. Auf Aufforderung ist ein gültiger Ausweis vorzulegen; bereits immatrikulierte Studierende legen ihren Studierendenausweis vor.
- (3) Soweit eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller verhindert und Vertretung zulässig ist, kann die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person erfolgen, die ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen hat.
- (4) Für die Dauer der Immatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erhalten die Studierenden eine individualisierte hochschulbezogene E-Mail-Adresse mit der Domain name@stud.ph-weingarten.de. Die Studierenden sind verpflichtet, diese E-Mail-Adresse während des Studiums für alle studienbezogenen Belange zu nutzen.

## II. Zulassung und Immatrikulation

### § 3 Zulassungsantrag

- (1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) auf der bereit gestellten web-basierten Bewerbungsplattform. Der Zulassungsantrag muss ausgedruckt und unterschrieben werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber richten den Antrag mit dem offiziellen Formular an die

Pädagogische Hochschule Weingarten  
Kirchplatz 2  
88250 Weingarten.

Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird

- (2) Der formgerechte und unterschriebene Antrag auf Zulassung für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist innerhalb der durch die Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Frist bei der Hochschule einzureichen:

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist)
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist)

Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist der Antrag auf Zulassung/Immatrikulation

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen.

Für die Wahrung der Frist gilt das Datum des Posteinganges bei der Hochschule. Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

- (3) Für Masterstudiengänge, insbesondere für die Lehramts-Masterstudiengänge und für die weiterbildenden Masterstudiengänge gelten teilweise abweichende, frühere Bewerbungsfristen, die in der jeweiligen Zulassungssatzung bzw. in den Bewerbungsunterlagen festgelegt sind.
- (4) Abweichend von Abs. 1 bewerben sich ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit internationalen Zeugnissen für Bachelorstudiengänge und konsekutive Masterstudiengänge über das uni-assist Online-Portal für Studienbewerber <http://www.uni-assist.de>
- (5) Deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ihrem Antrag beizufügen:
1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (§ 58 Abs. 2 LHG).  
Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, in dem die Zeugnisinhaberin bzw. der Zeugnisinhaber seinen bzw. ihren Wohnsitz hat. Zeugnisinhaberinnen bzw. Zeugnisinhaber, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben, richten den Antrag an die Bezirksdirektion Düsseldorf.  
Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus Ländern des Beitrittsgebiets, die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen. Diese Bescheinigungen sind der Hochschule zusammen mit dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und bei Zeugnissen in ausländischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen,
  2. für das Studium der Fächer Kunst, Musik und Sport der nach § 58 Abs. 5 und 6 LHG i. V. m. der jeweils entsprechenden Satzung über die Aufnahmeprüfung der Pädagogischen Hochschule Weingarten erforderliche Nachweis über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang,
  3. eine Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit, soweit dies durch Satzung der Hochschule nach § 58 Abs. 7 LHG für bestimmte Studiengänge vorgeschrieben ist,
  4. für das Studium in einem Lehramtsstudiengang den Nachweis einer Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 3. Halbsatz LHG, die Einzelheiten regelt die Satzung über das Studienorientierungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Weingarten,
  5. für das Studium in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen grundständigen Studiengang außerhalb der Lehramtsstudiengänge den Nachweis einer Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 1. Halbsatz LHG, die Einzelheiten regelt die Satzung über das Studienorientierungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Weingarten,
  6. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 2 LHG),
  7. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erloschen ist, weil die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
  8. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sonst beruflich tätig ist sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitsgebers darüber, wie viel Zeit (Wochenstunden) die Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
  9. ein Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen aus dem Ausland mit Auflistung der ECTS-Leistungspunkte bzw. Transcript of Records;
  10. sofern die Zulassung in das zweite oder höhere Fachsemester beantragt wird, einen von der zuständigen Stelle ausgestellten Nachweis über die Anrechnung von Fachsemestern,
  11. bei einem Wechsel des Studiengangs im dritten oder höheren Semester einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung nach § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG,
  12. für ein Parallelstudium und für Teilzeitstudiengänge die nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG erforderlichen Nachweise,
  13. für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium das für das jeweilige Weiterbildungs-

studium geforderte Hochschulabschlusszeugnis sowie sonstige notwendige Nachweise über die durch eine etwaige besondere Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen (§ 31 Abs. 2 und 3 LHG),

14. für die Zulassung zu einem Masterstudium der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie sonstige Nachweise über die durch Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen (§ 29 Abs. 2 Satz 3 LHG),

(6) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihrem Antrag beifügen:

1. die in Absatz 5 Nr. 2 bis 14 genannten Nachweise,
2. eine amtlich beglaubigte Fotokopie einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines ausländischen Bildungsnachweises gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen; falls die Zeugnisse nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung dieser Sprache vorzulegen,
3. beglaubigte und ggf. übersetzte Nachweise über bisherige Studienleistungen,
4. einen Lebenslauf mit vollständiger tabellarischer Übersicht über den bisherigen Ausbildungsgang,
5. einen Nachweis über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 LHG).

(7) Führt die Hochschule eine Aufnahmeprüfung für bestimmte Studiengänge durch, so ist der Wunsch zur Teilnahme schriftlich zu erklären. Bei Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind die von der Hochschule durch Satzung bestimmten Unterlagen dem Zulassungsantrag beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Aufnahmeprüfung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(8) Führt die Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Auswahlverfahren durch, so sind die von der Hochschule durch Satzung bestimmten Unterlagen dem Antrag beizufügen.

(9) Es können je Bewerbungszeitraum an der Pädagogischen Hochschule insgesamt bis zu drei gleichberechtigte Zulassungsanträge gestellt werden.

(10) Soweit Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Weingarten in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, unterliegt das Verfahren der Vergabeverordnung Stiftung (VergabeVO Stiftung) und den hierfür maßgeblichen Regelungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 4 Immatrikulationsverfahren

(1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Immatrikulation) im Online-Bewerbungsportal nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen. Der Antrag auf Einschreibung muss ausgedruckt und unterschrieben werden. Der Antrag auf Immatrikulation ist von den Zugelassenen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular der Pädagogischen Hochschule Weingarten einzureichen. Diese Frist gilt auch für die sonstigen zur Einschreibung notwendigen Formulare.

Der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studierendensekretariat der Hochschule während den Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Pädagogische Hochschule das persönliche Erscheinen im Studierendensekretariat verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

Bei Studiengängen, die ein Anrechnungsverfahren voraussetzen, weil sie erst in einem höheren Fachsemester studiert werden können, wird wie bei zulassungsbeschränkten Studiengängen verfahren; die Immatrikulation setzt auch in diesen Fällen eine Entscheidung über die Zulassung voraus. Bei Masterstudiengängen sind die Regelungen in den entsprechenden Zulassungssatzungen zu berücksichtigen.

(2) Bei Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung gilt § 3 Abs. 1 Satz 3. Über die Gewährung einer Nachfrist bei diesen Fällen entscheidet die Hochschule zum Zeitpunkt des Fristablaufs.

- (3) Dem Immatrikulationsantrag sind beizufügen:
1. die vollständig ausgefüllten Einschreibformulare,
  2. ein Passbild für die Chipkarte,
  3. von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, die Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
  4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung gem. § 60 Abs. 2 Nr. 9 LHG i. V. m. § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
  5. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
  6. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen zusätzlich der Nachweis eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme des Studiums berechtigt (§ 60 Abs. 2 Nr. 9 LHG). Bei Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen aus EU-Ländern wird auf die Vorlage der Aufenthaltserlaubnis-EU verzichtet.
  7. bei Studiengängen, deren Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, die Erklärung darüber, in welcher Fakultät die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber wählbar und wahlberechtigt sein will.
- (4) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme der Studierenden bzw. des Studierenden in das Studierendenregister vollzogen. Die Immatrikulation wird erst vollzogen, wenn der Hochschule sämtliche Unterlagen vorliegen, der Beitrag für das Studierendenwerk und die Verfasste Studierendenschaft, der Verwaltungskostenbeitrag sowie ggf. die Studiengebühr und sonstigen öffentlichrechtlichen Forderungen auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam.
- (5) Immatrikulierte erhalten einen Studierendenausweis in elektronisch lesbarer Form (Chipkarte) und ein Studienbuch mit einem entsprechenden Immatrikulationsvermerk für das laufende Semester. Die Immatrikulation für ein befristetes Studium wird durch einen besonderen Vermerk im Studienbuch kenntlich gemacht. Das Studienbuch dient der Dokumentation des persönlichen Studienverlaufs. Für seine Führung sind die Studierenden selbst verantwortlich. Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird im Studienbuch nicht bescheinigt.

- (6) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG immatrikuliert; dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

### § 5 Rückmeldung

- (1) Will die bzw. der Immatrikulierte das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so hat sie bzw. er sich fristgerecht für das folgende Semester ordnungsgemäß zurückzumelden. Der Termin für die Rückmeldung (Rückmeldefrist) wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Rückmeldung wird durch die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und für die Verfasste Studierendenschaft, des Verwaltungskostenbeitrags sowie ggf. der Studiengebühr und sonstiger öffentlichrechtlicher Forderungen erklärt. Sie erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal LSF.
- (3) Die Rückmeldung wird bestätigt, sobald die Zahlungen nach Abs. 2 innerhalb der Rückmeldefrist auf dem Konto der Hochschule vollständig eingegangen sind. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält die Studierende bzw. der Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das entsprechende Semester.

### § 6 Studierende im Prüfungsverfahren

Prüfungskandidaten/-kandidatinnen im Prüfungsverfahren müssen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten immatrikuliert sein bis die letzte Prüfungsleistung (mündliche oder schriftliche Prüfung bzw. Abschlussarbeit), einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Wiederholung, erbracht worden ist.

### § 7 Beurlaubung

Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Studierendensekretariat zu beantragen. Außerdem ist das Studienbuch vorzulegen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

(1) Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. ein Studium im Ausland aufnehmen. Dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester.
2. als Fremdsprachenassistentin oder Schulassistentin im Ausland tätig sein wollen,
3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der der erwarteten Studienleistungen verhindert,
5. Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1-3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen können.
6. für Zeiten der Pflege einer/eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegegesetzes (Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie, Verschwägerter ersten Grades) die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des SGB XI ist
7. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen und wird für ein volles Semester ausgesprochen. Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit und der Pflege sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen.

- (2) Der Antrag ist in der Regel für das kommende Semester innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen.
- (3) Die Beurlaubung wird im Studienbuch und in der Studierendenakte vermerkt.
- (4) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur zulässig, falls ein unvorhersehbarer Härtefall oder ein Beurlaubungsgrund nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 vorliegt.
- (5) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule insofern teil, dass sie das aktive Wahlrecht haben.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen der Biblio-

thek (§ 28 LHG) zu benutzen; sie sind auch nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, es sei denn, die Beurlaubung ist ausbildungsbedingt, insbesondere zur Ableistung des so genannten Praxisjahres ausgesprochen.

- (7) Studierende, die nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 beurlaubt sind, haben das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen.

## § 8 Exmatrikulation

- (1) Für die Exmatrikulation auf Antrag von Studierenden oder von Amts wegen sind die Bestimmungen des § 62 LHG maßgeblich. Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt der Pädagogischen Hochschule Weingarten an das Studierendensekretariat zu richten. Dem Antrag im Original ist der Entlastungsvermerk der Hochschuleinrichtungen beizufügen.
- (2) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Der Datensatz der Studierenden in der Studierendendatenbank wird entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses vorgenommen.

## § 9 Gasthörer, Hochbegabte

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazitäten können auf Antrag Personen als Gasthörer/innen zugelassen werden, die eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen (§ 64 Abs. 1 LHG). Gasthörer/innen werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Leistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörererlaubnis soll bis zum Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit bei der Studierendenabteilung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gestellt werden. Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt.
- (3) Die Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer ergeben sich aus § 17 Landeshochschulgebührengesetz in Verbindung mit der

Gebührensatzung für Gasthörer der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

- (4) Hochbegabte im Sinne von § 64 Abs. 2 LHR können zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende Empfehlung ihrer Schule und des Leiters oder der Leiterin der Lehrveranstaltung vorlegen, dessen oder deren Veranstaltung sie besuchen möchten.

#### **§ 10 Meldepflichten**

- (1) Der Verlust des Studienbuches bzw. des Studierendenausweises ist dem Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Dem Studierendensekretariat sind ferner alle Änderungen der im Studierendenregister erfassten Daten, insbesondere des Familienstandes, des Namens und der Anschrift sowie die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 11 Nachfristen**

Wer die in dieser Satzung vorgesehen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landeshochschulgebührengesetzes i. V. m. der allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten erhoben.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt gleichzeitig die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 24. Juni 2016 außer Kraft.

Weingarten, 30. Mai 2018

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp  
Rektor

# Satzung

## der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7615.1

14.04.2020

### Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018

vom 14.04.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) i. V. m. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 14. April 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachungen 04/2018) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

##### 1. § 3 wird wie folgt geändert

###### a) Der Absatz 1 erhält die folgende Fassung

(1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) auf der bereitgestellten webbasierten Bewerbungsplattform. Auch müssen die beizufügenden Unterlagen elektronisch eingehen.

Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

###### b) In Absatz 4 wird nach den Worten "konsequente Masterstudiengänge" das Wort "parallel" eingefügt.

###### c) Der Absatz 10 erhält die folgende Fassung

(10) Soweit die Hochschule bei der Vergabe der Studienplätze des ersten Fachsemesters in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, unterliegt das Verfahren der Vergabeverordnung Stiftung (VergabeVO Stiftung) und den hierfür maßgeblichen Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

###### d) Nach Abs. 10 werden die Abs. 11 und 12 eingefügt

(11) Über die Anträge auf Zulassung wird grundsätzlich durch einen Bescheid entschieden. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Von der Hochschule erstellte Bescheide werden in das Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Über die Bereitstellung zum Abruf erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Benachrichtigung durch E-Mail.

(12) Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination und das dort genannte Fachsemester sowie nur für das darin genannte Sommer- oder Wintersemester. Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.

##### 2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung

(5) Immatrikulierte Haupthörer erhalten einen Studierendenausweis in elektronisch lesbarer Form (multifunktionale Chipkarte).

##### 3. § 7 erhält folgende Fassung

(1) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Studierendensekretariat zu



beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

(2) Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. ein Studium im Ausland aufnehmen. Dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester.

2. als Fremdsprachenassistentin oder Schulassistentin im Ausland tätig sein wollen,

3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,

4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der der erwarteten Studienleistungen verhindert,

5. Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1-3 Bundeselternge- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen können.

6. für Zeiten der Pflege einer/eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegegesetzes (Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie, Verschwägerter ersten Grades) die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des SGB XI ist

7. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen und wird für ein volles Semester ausgesprochen. Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit und der Pflege sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen.

(3) Der Antrag ist in der Regel für das kommende Semester innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen.

(4) Die Beurlaubung wird in der Studierendenakte vermerkt.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur zulässig, falls ein unvorhersehbarer Härtefall oder ein Beurlaubungsgrund nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 vorliegt.

(6) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule insofern teil, dass sie das aktive Wahlrecht haben.

(7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen der Bibliothek (§ 28 LHG) zu benutzen; sie sind auch nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, es sei denn, die Beurlaubung ist ausbildungsbedingt, insbesondere zur Ableistung des so genannten Praxisjahres ausgesprochen.

(8) Studierende, die nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 beurlaubt sind, haben das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen.

4. In § 10 Absatz 1 sind die Worte "des Studienbuchs bzw." zu streichen

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

§ 3 (1) findet Anwendung erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021.

Die weiteren Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft.

Weingarten, 14.04.2020

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
(Rektorin)

# Satzung

## der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7615.1

14.04.2020

### Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018

vom 14.04.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) i. V. m. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 14. April 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachungen 04/2018) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

##### 1. § 3 wird wie folgt geändert

###### a) Der Absatz 1 erhält die folgende Fassung

(1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) auf der bereitgestellten webbasierten Bewerbungsplattform. Auch müssen die beizufügenden Unterlagen elektronisch eingehen.

Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

###### b) In Absatz 4 wird nach den Worten "konsekutive Masterstudiengänge" das Wort "parallel" eingefügt.

###### c) Der Absatz 10 erhält die folgende Fassung

(10) Soweit die Hochschule bei der Vergabe der Studienplätze des ersten Fachsemesters in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, unterliegt das Verfahren der Vergabeverordnung Stiftung (VergabeVO Stiftung) und den hierfür maßgeblichen Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

###### d) Nach Abs. 10 werden die Abs. 11 und 12 eingefügt

(11) Über die Anträge auf Zulassung wird grundsätzlich durch einen Bescheid entschieden. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Von der Hochschule erstellte Bescheide werden in das Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Über die Bereitstellung zum Abruf erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Benachrichtigung durch E-Mail.

(12) Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination und das dort genannte Fachsemester sowie nur für das darin genannte Sommer- oder Wintersemester. Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.

##### 2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung

(5) Immatrikulierte Haupthörer erhalten einen Studierendenausweis in elektronisch lesbarer Form (multifunktionale Chipkarte).

##### 3. § 7 erhält folgende Fassung

(1) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Studierendensekretariat zu

beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

(2) Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. ein Studium im Ausland aufnehmen. Dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester.

2. als Fremdsprachenassistentin oder Schulassistentin im Ausland tätig sein wollen,

3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,

4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der der erwarteten Studienleistungen verhindert,

5. Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1-3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen können.

6. für Zeiten der Pflege einer/eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegegesetzes (Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie, Verschwägerter ersten Grades) die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des SGB XI ist

7. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen und wird für ein volles Semester ausgesprochen. Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit und der Pflege sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen.

(3) Der Antrag ist in der Regel für das kommende Semester innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen.

(4) Die Beurlaubung wird in der Studierendenakte vermerkt.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur zulässig, falls ein unvorhersehbarer Härtefall oder ein Beurlaubungsgrund nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 vorliegt.

(6) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule insofern teil, dass sie das aktive Wahlrecht haben.

(7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen der Bibliothek (§ 28 LHG) zu benutzen; sie sind auch nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, es sei denn, die Beurlaubung ist ausbildungsbedingt, insbesondere zur Ableistung des so genannten Praxisjahres ausgesprochen.

(8) Studierende, die nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 beurlaubt sind, haben das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen.

4. In § 10 Absatz 1 sind die Worte "des Studienbuchs bzw." zu streichen

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

§ 3 (1) findet Anwendung erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021.

Die weiteren Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft.

Weingarten, 14.04.2020

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
(Rektorin)

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 15.04.2020**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 sowie § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl Nr. 5 2018, S. 85) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten durch Eilentscheid gemäß § 12 der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 23.03.2007 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 15.04.2020 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 16. Juni 2020 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung**

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

1. In Abweichung von § 3 Abs. 5 Ziff. 2 ist für das Studium des Faches Sport der Nachweis über die Eignung für den gewählten Studiengang entsprechend der Eignungsfeststellungsverfahrenssatzung Sport der Pädagogischen Hochschule Weingarten nicht erforderlich.
2. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert und der Nachweis über die Eignung das Studium des Faches Sport zu dem von der Hochschule festgelegten Zeitpunkt vorgelegt wird.
3. Wird die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert, so

erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einmalig die Möglichkeit eines Fachwechsels in dem gewählten Studiengang zusätzlich zu der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Möglichkeit des Fachwechsels. Wird die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nicht angetreten, so erlischt die Zulassung, es sei denn, der Bewerber bzw. die Bewerberin hat den Nichtantritt zur Eignungsprüfung nicht zu vertreten.

### **Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten**

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der ZIO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungssatzung gilt vorbehaltlich einer entsprechenden weiteren Satzungsänderung bis zum 30.09.2020.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Weingarten, 16. Juni 2020

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin

## **Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 16.06.2020**

3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Weingarten, den 21. Juli 2020

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 sowie § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl Nr. 5 2018, S. 85) i.V.m. § 20 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 22/2019, S. 489), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. 22/2020, S. 499), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 21. Juli 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung wird für die in § 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Ausschlussfrist für das Wintersemester 2020/21 auf den 20. August 2020 festgelegt. Diese Frist gilt ebenso für Zulassungsanträge gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3.

### **Artikel 2**

Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der ZIO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungsordnung gilt für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 21.07.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 08 vom 23.07.2020)**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. Nr. 6/2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. Nr. 21/2020, S.426) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 19. August 2020 gemäß § 19 Abs. Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 12 der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 23.03.2007 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 15.04.2020 per Eilentscheid die nachfolgende Ordnung beschlossen.

### **Artikel 1 Änderungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten**

- (1) Die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gilt auch dann als bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
  1. entweder bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt hat oder
  2. bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Hochschule in Baden-Württemberg nicht vor dem Jahr 2017 abgelegten Prüfung gestellt hat und
  3. in beiden vorgenannten Fällen das Fach Sport in den ersten drei Schulhalbjahren

der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.

- (2) Sofern der Antrag gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 an einer anderen baden-württembergischen Hochschule gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium im Fach Sport ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen Hochschule beizufügen.

Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 3 erfüllen, entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall.

### **Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten**

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der ZIO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungsordnung gilt für die Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 2020/21 bis einschließlich zum Wintersemester 2021/22. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Weingarten, 19. August 2020

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin

## **Fünfte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018, zuletzt geändert durch die vierte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 19. August 2020**

**vom  
18. Mai 2021**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 18. Mai 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Ausschlussfrist für das Wintersemester 2021/2022 auf den 31. Juli 2021 festgelegt. Diese Frist gilt ebenso für Zulassungsanträge gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3.
2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Formulierung:  
Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes online im Hochschulportal zu beantragen.
3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Für die Exmatrikulation auf Antrag von Studierenden oder von Amts wegen sind die Bestimmungen des § 62 LHG maßgeblich. Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit online im Hochschulportal gestellt werden. Dem Antrag ist die Entlastungsbescheinigung der Hochschuleinrichtungen beizufügen. Die Exmatrikulationsbescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzung nach Satz 3 erfüllt ist.

### **Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten**

1. Die geänderten Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 2 gelten nur für das Zulassungsverfahren Wintersemester 2021/22.
2. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft.

Weingarten, 18. Mai 2021

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin